

Satzung
der Gemeinde Mutterstadt über die Begründung
besonderer Vorkaufsrechte im städtebaulichen Entwicklungs-
gebiet zwischen Speyerer Straße, Ludwigshafener Straße,
Schulstraße und Schulgässchen
Vom 30. März 1993

Der Gemeinderat hat auf Grund § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach Maßgabe der durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Ortsmitte“ der Gemeinde Mutterstadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen steht der Gemeinde Mutterstadt an den bebauten und unbebauten Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 BauGB zu.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird abgegrenzt

1. im Westen durch die Speyerer Straße,
2. im Norden durch die Ludwigshafener Straße,
3. im Osten durch die Schulstraße,
4. im Süden durch das Schulgässchen.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 22. November 1991 in Kraft.

Mutterstadt, den 30. März 1993
Gemeindeverwaltung:
E. Ledig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 08. April 1993.